



BAURESTMASSEN AUFBEREITET!

INFORMATION FÜR MITGLIEDER DER ARBEITSGRUPPE BAURESTMASSEN, GEMEINDEN SOWIE UNTERNEHMER/INNEN AUS DEN BEREICHEN ABFALL-, BAU- UND DEPONIEWIRTSCHAFT

WAS HAT DIE RECYCLING-BAUSTOFFVERORDNUNG FÜR DIE ABFALLWIRTSCHAFT BEWIRKT?

Am 29. 6. 2015 wurde die Recyclingbaustoffverordnung BGBl. II Nr. 181/2015 kundgemacht. Ziel dieser Verordnung ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz, insbesondere die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Bauteilen und die Sicherstellung einer hohen Qualität von Recyclingbaustoffen, um das Recycling von Bau- und Abbruchabfällen im Sinne unionsrechtlicher Zielvorgaben zu fördern.

Diese Verordnung ist anzuwenden für Bau- und Abbruchtätigkeiten, regelt die Herstellung und Verwendung von Recyclingbaustoffen, legt Grenzwerte für die Qualitäten der einzelnen Recyclingbaustoffe fest und gibt für bestimmte Recyclingbaustoffe das Abfallende vor.

Einer der wesentlichen Tiroler Kritikpunkte an dieser Verordnung war die ursprüngliche Mengenschwelle von 100 t, bei deren Überschreitung eine orientierende Schad- und Störstofferkundung erforderlich war. Damit war in der Praxis bei jedem kleinen Hausabbruch eine orientierende Schad- und Störstofferkundung durch eine fachkundige Person zwingend durchzuführen. Dies wurde als überzogen erachtet, da in der Regel diese Abbrüche durch befugte Abbruchfirmen durchgeführt werden. In Tirol verfügen die Mitarbeiter der Abbruchunternehmer über ein sehr fundiertes Wissen, das sie durch die Teilnahme am Deponie und Recyclingkurs beim WIFI Tirol erworben haben.

Ein weiterer Kritikpunkt war, dass Einsatzbeschränkungen für Recyclingbaustoffe der Qualitätsklasse U-A normiert wurden. In den Anhängen wurden jeweils umfangreiche Grenzwerte für die einzelnen Qualitätsklassen sowohl bei den Gesamtgehalten als auch bei den Eluatwerten vorgegeben.

Auf politischen Druck seitens des Bundeslandes Niederösterreich fand relativ rasch die Diskussion über eine Novellierung dieser Verordnung statt. Am 27. 10. 2016 wurde eine novellierte Recycling-Bau-

stoffverordnung kundgemacht.

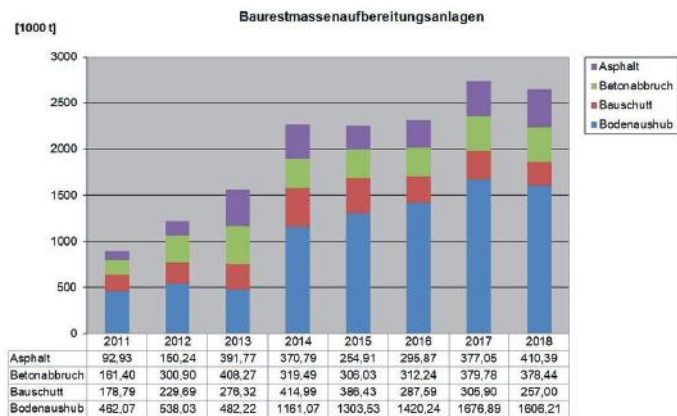
Die wesentlichen Änderungen waren die Erhöhung der Mengenschwelle von 100 t auf 750 t. Weiters fielen die Einsatzbeschränkungen für Recyclingbaustoffe der Klasse U-A weg. Bei einigen Schadstoffparametern wurden die Grenzwerte erhöht bzw. keine Grenzwerte festgelegt. Damit ist belegt, dass die Kritik aus Tirol berechtigt war.

Seit Inkrafttreten der Abfallbilanzverordnung (2010) müssen Abfallbehandler Mengenmeldungen an den Landeshauptmann über das Elektronische Datenmanagement (kurz: EDM) übermitteln. Nachstehende Zahlen kommen aus den Bilanzmeldungen der Betriebe und sind im Internet veröffentlicht (www.tirol.gv.at/umwelt/abfall/abfallstatistik).

Die Auswertungen der Abfallmengen bei den Baurestmassenaufbereitungsanlagen zeigen, dass sich über die letzten fünf Jahre die Abfallmengen nur unwesentlich verändert haben.

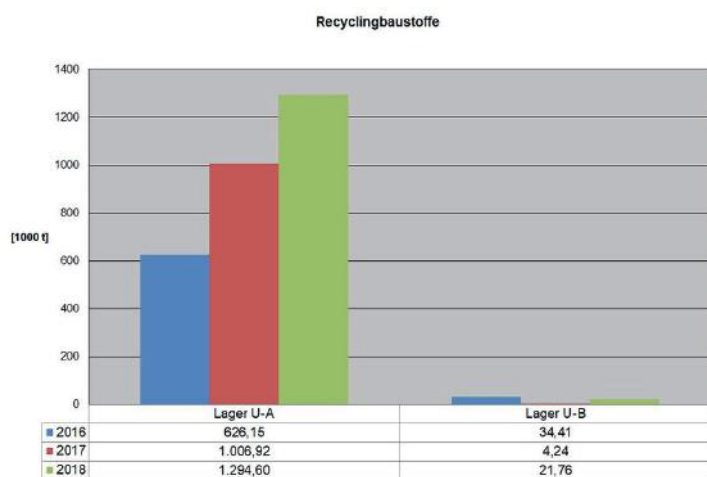
Den größten Anteil bildet Bodenaushub, der als „technisches Schüttmaterial“ gemäß Recycling-Baustoffverordnung zur Gänze als Eingangsmaterial wieder verwendet werden darf. »



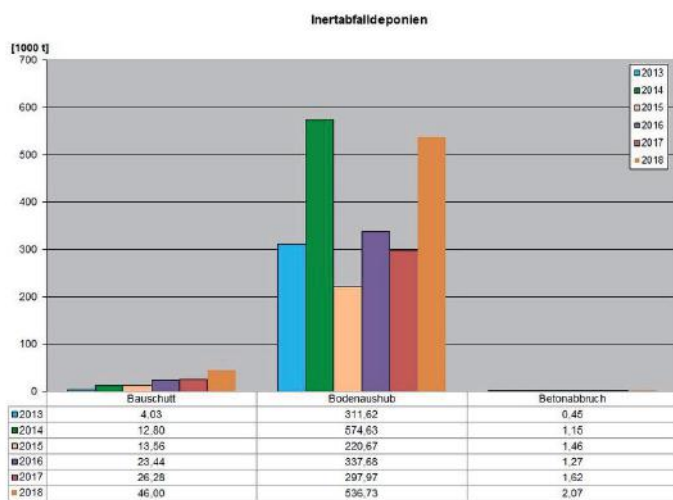


Nummehr liegen für drei Jahre Daten vor, aus denen ersichtlich ist, welche Recyclingbaustoffe und in welchen Mengen diese in Tirol hergestellt werden.

Die Grafik zeigt, dass die aufbereiteten Baurestmassen fast zur Gänze den Qualitätskriterien der Qualitätsklasse U-A entsprechen. Damit ist auch die Weitergabe an Dritte leicht möglich und es gibt keine Einsatzbeschränkungen.



Auf den Inertabfalldeponien werden nur geringe Mengen von Bauschutt und Betonabbruch abgelagert (siehe nachstehende Grafik):



In diesem Sinne wünschen wir euch beim Lesen der Sommerausgabe viel Freude! *Euer Redaktionsteam*

AWG-RECHTSBEREINIGUNGSNOVELLE BRINGT NICHT NUR EIN PLASTIKSACKERLVERBOT

Medial war das sogenannte „Plastiksackerlverbot“ zuletzt in aller Munde. Damit einher geht jedoch eine umfangreiche Änderung des AWG. Ob diese letztlich die von der Wirtschaft gewünschte und von der Politik versprochene umfassende AWG Deregulierung bewirkt, sei an dieser Stelle dahingestellt. Aus versierten Kreisen hört man jedoch: „Der große Wurf ist es nicht.“ Faktum ist, dass der ursprüngliche Begutachtungsentwurf umfangreich geändert wurde und Mitte Juni als Initiativantrag eingebracht und Anfang Juli im Parlament beschlossen wurde. In Kraft treten soll die Novelle per 1. 1. 2020.

Aber wie sieht es jetzt mit der Bereinigung des AWG aus? Folgende Änderungen sind zu erwarten - gemäß den Interessen unseres Leserkreises und ohne Anspruch auf Vollständigkeit - (das Verbot der Plastiksackerln wird an dieser Stelle jedenfalls geflissentlich übergangen 😊):

» Der Begriff **Lager** wird definiert und somit klargestellt, welche Manipulationsschritte in einem Lager gesetzt werden können, ohne dass dadurch bereits eine andere Abfallbehandlungsanlage vorliegt.



» Abfallarten für bestimmte Anwendungsbereiche sollen in sogenannte **Abfallartenpools** zusammengefasst werden. Diese sollen mit Verordnung festgelegt werden und, soweit dies fachlich sinnvoll ist, bestimmte Behandlungsverfahren, Anlagentypen und typisierte Beschreibungen (d. h. vergleichbare Eigenschaften z. B. staubförmige Abfälle, schlammige Abfälle) enthalten können. Abfallarten sollen dabei im Zusammenhang mit Erlaubnissen und Genehmigungen für Behandlungsanlagen für die Beantragung der für die jeweiligen Tätigkeiten bzw. Anlage typischen Abfallarten genutzt werden und in Folge in der jeweiligen Erlaubnis/Genehmigung Verwendung finden. Festzuhalten ist, dass Abfallartenpools Abfallarten nicht ersetzen, sondern diese beinhalten sollen.

» Fortsetzung auf Seite 4

INFO-VERANSTALTUNG ZUR LANDWIRTSCHAFTLICHEN REKULTIVIERUNG

Am 19. 3. 2019 lud die Sparte Industrie und die Arbeitsgruppe Baurestmassen zu einer Veranstaltung in die Wirtschaftskammer Tirol ein. „Landwirtschaftliche Rekultivierung - Zulässige Abfallverwertung oder ALSAG-Fälle?“ war das Thema des Nachmittags.

LH-Stv.in Ingrid Felipe nahm sich die Zeit, um die zahlreichen Teilnehmer zu begrüßen! Im ersten Teil der Veranstaltung wurden Fragen zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen geklärt. Diese Aufgabe übernahmen die Experten Mag. Johanna Pirchmoser-Dejori, DI Rudolf Neurauter und DI Thomas Peham vom Amt der Tiroler Landesregierung sowie Mag. Reinhard Bichler, Fachvorstand beim Zollamt Innsbruck. Dabei wurden unter anderem folgende Fragen geklärt: Welche Vorgaben aus dem Umweltrecht, Naturschutzrecht und Wasserrecht gilt es zu beachten? Welche Erlässe gilt es von Seiten der Behörden zu beachten? Was stellt der BAWP 2017 für Anforderungen und Vorgaben an Rekultivierungen? Was gibt es für Richtlinien und Normen zur Bodenrekultivierung? Welche Voraussetzungen gibt es aus abgabenrechtlicher Sicht? Wann spricht man von Beitragsfreiheit von verwertetem oder deponiertem Bodenaushub nach ALSAG?



Dr. Desiree Stofner

Redaktion, Mitarbeiterin der Sparte Industrie und Betreuerin der Arbeitsgruppe Baurestmassen

desiree.stofner@wktiroel.at

Im zweiten Teil der Veranstaltung moderierte der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Baurestmassen, Dr. Heinz Löderle, die Podiums- bzw. Publikumsdiskussion, für die wir Dr. Kurt Kapeller (Leiter der Abteilung Umweltschutz beim Land Tirol), Mag. Ferdinand Grüner (Direktor der Landwirtschaftskammer Tirol), Mag. Michael Schauer (Plattner und Co Kalkwerk Zirl in Tirol GmbH und Co KG) sowie Mag. Reinhard Bichler gewinnen konnten.

Die Diskussion zwischen dem Land und den Behörden, den Planern und Erdbauunternehmern, den Grundeigentümern und dem Zoll brachte einige Herausforderungen aber auch Lösungsansätze zu Tage. Die Spielregeln sind sehr diffizil und die Anforderungen durch die Gesetze, den BAWP und ergänzende Richtlinien und Normen teilweise sehr hoch; vor allem verglichen zu den Anforderungen einer Deponie. Die große Herausforderung ist die Bodenfunktionen zu erhalten und die Kosten für die Grundeigentümer und die Unternehmer niedrig zu halten. Einerseits gibt es einen Erlass, der die Rechtssicherheit für alle Beteiligten gewährleisten soll, andererseits werden Beratungen, Schulungen, Information und Bewusstseinsbildung als Ansätze gesehen. Die Ausbildung einer bodenkundlichen Baubegleitung ist etwa in unseren Nachbarländern gang und gäbe. Die Vorgaben des angesprochenen Erlasses werden teilweise als überschießend betrachtet. Bei Einhaltung der Vorgaben, der zeitlichen Umsetzung, der Materialqualität und dem richtigen Einbau kommen einige Unternehmen hier in ein wirtschaftliches Dilemma. Hier könnte man über die Überarbeitung des angesprochenen Erlasses diskutieren, der grundsätzlich vernünftige und vollziehbare Regelungen beinhaltet, die der Rechtssicherheit dienen. Die Frage, welche Böden zu schützen bzw. verbesserungswürdig sind, stellte sich auch als Kernfrage heraus. Der Fokus bei Rekultivierungen muss hier auf der Zweckmäßigkeit, Verwertbarkeit und Sinnhaftigkeit liegen.

Zusammenfassend ein interessanter Nachmittag mit regem Austausch - vielen Dank

an alle Teilnehmer, Vortragenden und Diskutanten! Alle Infos wie immer unter www.wko.at/tirol/baurestmassen.

V. l.: Mag. Michael Schauer, Dr. Kurt Kapeller, LH-Stv.in Ingrid Felipe, Mag. Reinhard Bichler.



V. l.: Dr. Heinz Löderle, DI Rudolf Neurauter, Mag. Johanna Pirchmoser, Mag. Reinhard Bichler, Dr. Desiree Stofner, DI Thomas Peham.

RÜCKBLICK SITZUNG JUNI

Die Arbeitsgruppe Baurestmassen fand am 25. 6. 2019 wieder zusammen, um einige aktuelle Themen zu besprechen und zu diskutieren. Dr. Heinz Löderle machte den Anfang und stellte die FAQs 2018 zum ALSAG in der Baupraxis, herausgegeben von der Bundesinnung Bau, vor.

Anschließend widmete man sich dem Thema KMF-Mineralwolle. Dr. Artur Eder (wpa Beratende Ingenieure GmbH) führte in das Thema ein, erläuterte Definitionen, Gesundheitsgefahren und Möglichkeiten der Schadstofferkundung. Reinhard Moser (BauLab Baustoffprüfung und Consulting e.U.) kam dann auf den richtigen Umgang mit KMF-Mineralwolle zu sprechen. Schließlich referierte DI Rudolf Neurauter (Amt der Tiroler Landesregierung) über den Umgang mit sonstigen verunreinigten Böden (SN 31424/37) und deren Verwertung. Alle Rückblicke sowie Vortragsunterlagen finden Sie wie immer unter www.wko.at/tirol/baurestmassen.



Exkursion des Arbeitskreises Baurestmassen am 1. Oktober 2019 ins Erdenwerk der Firma DAKA nach Radfeld. Bitte Termin bereits vormerken!

RECHTSSPLITTER

AUSGESIEBT VON DR. HEINZ LÖDERLE

VWGH: TRENDUMKEHR BEIM ALSAG - ZOLLBEHÖRDE HAT SICH BEI DER LAGERUNG VON ABFÄLLEN AUF DIE EINHALTUNG DER FRISTEN ZU BESCHRÄNKEN

In seiner jüngsten Entscheidung vom 27. 3. 2019, Ro 2019/13/0006-11 hat der Verwaltungsgerichtshof erkannt, dass nicht nur fristwidrige Lagerungen - also solche, die länger als drei Jahre zum Zwecke der Verwertung oder länger als ein Jahr zum Zwecke der Beseitigung andauern - beitragspflichtig sind. Nur die Einhaltung der

First ist also zu prüfen, nicht aber Fragen der Genehmigung des Abfalllagers oder der Einhaltung von Auflagen. Hiermit revidierte der VwGH in einem verstärkten Senat seine bis dahin geltende restriktive Rechtsprechung aus dem Jahr 2013. Nur für „zulässige“ Lagerungen wurde Beitragsfreiheit im Sinne des ALSAG gewährt,

was dazu führte, dass selbst geringfügige Übertretungen oder Bewilligungsmängel zu einer Beitragspflicht führen konnten. Solche Verstöße sind zwar nach wie vor vor allem verwaltungsstrafrechtlich relevant, führen jedoch nicht zu einer ALSAG-Beitragspflicht.



Fortsetzung von Seite 2:

AWG-RECHTSBEREINIGUNGSNOVELLE BRINGT NICHT NUR EIN PLASTIKSACKERLVERBOT

» **Feststellungsbescheide** gemäß § 6 AWG (ob eine Sache Abfall ist oder nicht) sollen, da es sich um komplexe Sach- und Rechtsfragen handelt, statt auf Ebene der Bezirksverwaltungsbehörde auf Ebene des Landeshauptmannes erledigt werden.

» **Sammler- und Behandler** von Abfällen haben via EDM zumindest eine „**Leermeldung**“ zu erstatten, auch wenn sie im vorangegangenen Kalenderjahr ihre Tätigkeit nicht ausgeübt haben. Wenn über zwei Jahre hinweg keine Leermeldung bzw. keine Abfallbilanz an die zuständige Behörde übermittelt wurde, so soll dies das Erlöschen der Erlaubnis gemäß § 24 a AWG zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen bewirken.

» **Klargestellt** wird, dass **Installateure, Wartungs-, Baufirmen, Gärtner etc.**, die im Zuge ihrer Tätigkeit anfallende Abfälle Dritter sammeln, sollen, soweit sie nicht einen Erwerbsschwerpunkt in der Sammlung von Abfällen haben und unter der Voraussetzung, dass sie diese Abfälle nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben, von der **Erlaubnispflicht ausgenommen** werden. Ebenso von der Erlaubnispflicht ausgenommen werden Hausverwalter und Gebäudemanager sowie Versuchsbetriebe.

» **Der Nachweis eines Zwischenlagers** durch eine sogenannte Zwischenlagereinbarung soll zukünftig **erlässlich** sein. D. h. ein Sammler nicht gefährlicher Abfälle, der die Abfälle gleich, ohne Umweg, vom Kunden hin zu einer Behandlungsanlage verbringt, muss einen solchen Nachweis zukünftig nicht mehr erbringen.

» Die **Kosten der Bauaufsicht** sind vom Inhaber der Deponie zu tragen. Über diese Kosten ist zukünftig vom Aufsichtsorgan bis 30. 8. des Folgejahres beim Inhaber der Deponie Rechnung zu legen. Bei Fristversäumnis erlischt der Kostenanspruch.

» Es soll eine - wie in der Gewerbeordnung - vergleichbare Regelung für „zugezogene Nachbarn“ eingefügt werden. Bei diesen Personen soll etwa eine höhere Schwelle bei der Zumutbarkeit der Belästigung angesetzt werden können.

» Eine **Übergangsbestimmung** soll ermöglichen, dass Anlagen, welche im falschen Regime genehmigt wurden, rechtlich saniert werden können.

VERANSTALTUNGEN

7. 11. - 16. 11. 2019

„**Fachkunde für Leiter von Deponie-/ Baurestmassen - und Recyclinganlagen**“
WIFI Innsbruck

**DONNERSTAG BIS SAMSTAG,
17. 10. - 19. 10. 2019**

Seminar „**Ausbildung zur rückbaukundigen Person lt. ÖNORM B 3151**“
Bauakademie Innsbruck
Anmeldung: office@tirol.bauakademie.at

DIENSTAG, 1. 10. 2019, 14.00 UHR
Arbeitsgruppe Baurestmassen
WK Tirol, Innsbruck - Exkursion zum Erdenwerk der Fa. DAKA geplant

DIENSTAG, 26. 11. 2019

Seminar Update „**Rückbaukundige Person lt. ÖNORM B 3151**“
Bauakademie Innsbruck
Anmeldung: office@tirol.bauakademie.at

DIENSTAG, 10. 12. 2019, 14.00 UHR
Arbeitsgruppe „**Baurestmassen**“
WK Tirol - Innsbruck

IMPRESSUM:

Medieninhaber, Herausgeber: Arbeitsgruppe Baurestmassen, WK Tirol, Wilhelm-Greif-Straße 7, 6020 Innsbruck. Redaktion: Dr. Karl-Heinz Löderle, DI Rudolf Neuraüter, Dr. Desiree Stofner. Fotos: Löderle, Stofner, photocase.com. Für den Inhalt der einzelnen Artikel sind die jeweils benannten Autoren verantwortlich. Die Inhalte der Artikel spiegeln nicht zwangsläufig die Meinung der Redaktion wieder. Redaktionelle Betreuung: oberhollenzer kommunikation. Layout: www.katrinstilller.at